



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria



RTR

FAQ

Abrufdienste

Erstfassung: 2. Juli 2018 – V.1.0. (02.07.2018)

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien
DVR-Nr.: 0956732
UID-Nr.: ATU43773001

FAQ Abrufdienste

01. Definition und Begriffe	3
01.01. Was ist ein Abrufdienst?.....	3
01.02. Was ist eine Dienstleistung?.....	4
01.03. Was bedeutet redaktionelle Verantwortung?.....	4
01.04. Was ist ein eigenständiges Video-Angebot?	5
01.05. Was bedeutet Fernsehähnlichkeit?	5
01.06. Ist jeder Social Media-Kanal ein Abrufdienst?.....	6
01.07. Gibt es eine Mindestschwelle bei den Abonnenten- bzw. Abrufzahlen unter der ich nicht anzeigen muss?.....	6
01.08. Warum werden Abrufdienste reguliert?	6
02. Anzeigeverpflichtung	7
02.01. Wann muss ich meinen Abrufdienst anzeigen?	7
02.02. Kann ich vorab beurteilen lassen, ob ich anzeigepflichtig bin?	7
02.03. Was muss ich in der Anzeige angeben?.....	7
02.04. Wie kann ich einen Abrufdienst anzeigen?	8
02.05. Was gilt für Minderjährige?	8
02.06. Welche Folgen hat eine Nichtanzeige bzw. verspätete Anzeige?	8
02.07. Gibt es ein Verzeichnis der angezeigten Abrufdienste?	9
02.08. Ich stelle mehrere Abrufdienste bereit. Was ist zu beachten?	9
03. Pflichten des Anbieters von Abrufdiensten	10
03.01. Welche Pflichten treffen mich als Anbieter von Abrufdiensten?.....	10
03.02. Was bedeutet Aufzeichnungspflicht?	11
03.03. Was bedeutet Kennzeichnungspflicht?	11
03.04. Was bedeutet Aktualisierungspflicht?.....	11
03.05. Was bedeutet die Förderung europäischer Werke?	11
03.06. Was ist der Finanzierungsbeitrag?	12
04. Werbung / kommerzielle Kommunikation	13
04.01. Was bedeutet kommerzielle Kommunikation?.....	13
04.02. Anforderungen an kommerzielle Kommunikation?	13

FAQ Abrufdienste

Hinweis:

Die nachfolgenden Informationen sollen ausgewählte und häufige Fragestellungen aus dem Bereich der Abrufdienste in einer für die Praxis, insbesondere für private Mediendiensteanbieter, leicht verständlichen Form beantworten.

Die Darstellung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und deckt auch nicht jede praktische Fallkonstellation ab.

Rechtlich verbindlich sind daher ausschließlich der Gesetzestext sowie die einschlägige Rechtsprechung.

Am Ende jeder Information ist die Fassung durch einen Versionshinweis – z.B. „V.1.0. (02.07.2018)“ – gekennzeichnet, anhand dessen allfällige spätere Änderungen nachvollziehbar sind.

01. Definition und Begriffe

01.01. Was ist ein Abrufdienst?

Ein Abrufdienst, auch audiovisueller Mediendienst auf Abruf genannt, liegt dann vor, wenn alle der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Der Dienst muss eine **Dienstleistung** darstellen.
- Der Anbieter muss die Kontrolle über die Auswahl der Inhalte des Dienstes haben (sog. **redaktionelle Verantwortung**).
- Vorliegen eines **eigenständigen Video-Angebots**.
- Der Dienst muss über ein **elektronisches Kommunikationsnetz** angeboten werden (z. B. Internet).
- Der Dienst muss an die **allgemeine Öffentlichkeit** gerichtet sein.
- Die Inhalte des Dienstes müssen **fernsehähnlich** sein.
- Der Dienst muss **individuell** vom Nutzer, zu einem **von diesem gewählten Zeitpunkt**, abrufbar sein.
- Der Anbieter muss grundsätzlich seinen Wohnort/Sitz in **Österreich** haben und österreichischer oder EWR-Staatsbürger sein.

§ 2 Z 3 und 4 AMD-G

V.1.0. (02.07.2018)

01.02. Was ist eine Dienstleistung?

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen.

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Der Dienstleistungsbegriff erstreckt sich auf alle denkbaren Bereiche wirtschaftlichen Handelns. Die Verwertung bzw. Finanzierung durch kommerzielle Kommunikation indiziert das Vorliegen einer Dienstleistung.

Die Dienstleistungseigenschaft kann auch bei Angeboten die gegenüber dem Endnutzer unentgeltlich bzw. werbefrei erbracht werden, vorliegen, sofern sie in Inhalt und Aufmachung entgeltlichen Angeboten entsprechen.

Art. 56 und 57 AEUV

V.1.0. (02.07.2018)

01.03. Was bedeutet redaktionelle Verantwortung?

Die Entscheidungshoheit über die Bereitstellung der Inhalte muss beim Mediendiensteanbieter liegen. Das bedeutet aber nicht, dass er jeden einzelnen Schritt in der Bereitstellungskette selbst ausüben muss.

Für die redaktionelle Verantwortung bedarf es mehr als das bloße „Hochladen“ einzelner Videoclips.

Bei eigens eingerichteten Portalen (z.B. YouTube), die in Form von eigenen „Channels“ genutzt werden, wird die redaktionelle Verantwortung desjenigen der die Clips hochlädt in der Regel anzunehmen sein.

V.1.0. (02.07.2018)

01.04. Was ist ein eigenständiges Video-Angebot?

Bei der Prüfung, ob die Bereitstellung von Sendungen den Hauptzweck darstellt, kommt es nicht auf das gesamte Leistungsspektrum eines Diensteanbieters an.

Entscheidend ist, ob das audiovisuelle Angebot (losgelöst von anderen Angeboten desselben Anbieters) eine eigenständige Funktion erfüllt und nicht nur eine Begleitung oder Ergänzung zu einem Textangebot darstellt.

Die Eigenständigkeit eines Video-Angebots kann auch dann vorliegen, wenn nur ein verschwindend geringer Teil des gesamten Internetangebots audiovisueller „Natur“ ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das eigenständige audiovisuelle Angebot auf der Haupt- oder einer Subdomain präsentiert wird, wobei aber bei der Beurteilung der Eigenständigkeit die verwendete Domain allenfalls ein Indiz sein kann.

V.1.0. (02.07.2018)

01.05. Was bedeutet Fernsehähnlichkeit?

Gemäß ErwG 24 AVMD-RL ist ein typisches Merkmal der Abrufdienste, dass sie „fernsehähnlich“ sind, d.h. dass sie auf das gleiche Publikum wie Fernsehsendungen ausgerichtet sind und der Nutzer aufgrund der Art und Weise des Zugangs zu diesen Diensten vernünftigerweise einen Regelungsschutz im Rahmen dieser Richtlinie erwarten kann.

Unter „Sendung“ versteht man einen einzelnen, in sich geschlossenen Teil eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist.

Nicht erforderlich ist, dass die komplette Kurzvideosammlung mit einem von einem Fernsehveranstalter erstellten kompletten Sendeplan oder Katalog vergleichbar ist. Nur eine Vergleichbarkeit von Videosequenzen mit der Form und dem Inhalt von Fernsehprogrammen ist notwendig.

Beispiele für fernsehähnliche Inhalte entnehmen Sie bitte unserer Website unter:
https://www.rtr.at/de/m/InfoMDA/Anhang_Merkblatt_Abrufdienste_072018.pdf

§ 2 Z 30 AMD-G

V.1.0. (02.07.2018)

01.06. Ist jeder Social Media-Kanal ein Abrufdienst?

Ein Abrufdienst liegt nur dann vor, wenn er sämtliche Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes (§ 2 Z 3 und 4 AMD-G) erfüllt.

Ausgenommen bleibt der Bereich rein privater Angebote (z.B. private Urlaubsvideos), da es hier regelmäßig an der Dienstleistungseigenschaft mangelt.

Die Vermarktung, z.B. über das YouTube-Partnerprogramm, ist jedoch ein Indiz für das Vorliegen der Dienstleistungseigenschaft.

V.1.0. (02.07.2018)

01.07. Gibt es eine Mindestschwelle bei den Abonnenten- bzw. Abrufzahlen unter der ich nicht anzeigen muss?

Sind sämtliche Kriterien für das Vorliegen eines Abrufdienstes erfüllt, so muss der Dienst angezeigt werden.

Gesetzlich ist keine Mindestschwelle für das Vorliegen eines Abrufdienstes vorgesehen.

V.1.0. (02.07.2018)

01.08. Warum werden Abrufdienste reguliert?

Mit der Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (Richtlinie 2010/13/EU) wurde der Anwendungsbereich des ehemaligen Privatfernsehgesetzes (nunmehr AMD-G) unter anderem um die sogenannten Abrufdienste erweitert um den fairen Wettbewerb zwischen linearem Fernsehen und Abrufdiensten sicherzustellen. Dies bedingte auch eine Änderung des Titels hin zum nunmehrigen Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz.

V.1.0. (02.07.2018)

02. Anzeigeverpflichtung

02.01. Wann muss ich meinen Abrufdienst anzeigen?

Der Abrufdienst muss spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit, also vor dem Upload des ersten Videos, bei der KommAustria angezeigt werden.

§ 9 Abs. 1 AMD-G

V.1.0. (02.07.2018)

02.02. Kann ich vorab beurteilen lassen, ob ich anzeigepflichtig bin?

Es besteht die Möglichkeit, von der KommAustria feststellen zu lassen, ob ein Abrufdienst vorliegt.

Darüber hinaus können Sie sich bei regulatorischen Fragen jederzeit per E-Mail (rtr@rtr.at) oder telefonisch an einen unserer Mitarbeiter wenden.

V.1.0. (02.07.2018)

02.03. Was muss ich in der Anzeige angeben?

Die Anzeige muss die folgenden Angaben enthalten:

- Name
- Adresse
- bei Unternehmen: Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse
- bei Privatpersonen: Staatsbürgerschaftsnachweis
- Beschreibung des Dienstes (wie Dauer, Regelmäßigkeit und Art der Videos)
- Verbreitungsweg/e (genaue URL/Subdomain)
- Verfügbarkeit (allfällige Zugangsbeschränkungen)

V.1.0. (02.07.2018)

02.04. Wie kann ich einen Abrufdienst anzeigen?

Für die Anzeige steht Ihnen unser Web-Portal eRTR zur Verfügung.
Die Anzeige kann aber auch per Post oder per E-Mail an die KommAustria geschickt werden:

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

E-Mail: rtr@rtr.at

V.1.0. (02.07.2018)

02.05. Was gilt für Minderjährige?

Ist ein Anbieter von Abrufdiensten noch nicht volljährig oder nicht geschäftsfähig, so ist der jeweilige gesetzliche oder rechtliche Vertreter für die Einhaltung der Bestimmungen des AMD-G gegenüber der KommAustria verantwortlich.

V.1.0. (02.07.2018)

02.06. Welche Folgen hat eine Nichtanzeige bzw. verspätete Anzeige?

Bei Verletzungen der Anzeigepflicht (keine oder verspätete Anzeige), leitet die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein (§ 62 AMD-G).

Die Verletzung der Anzeigepflicht ist jedoch auch nach § 64 AMD-G strafbewährt und kann mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 4.000,- bestraft werden.

V.1.0. (02.07.2018)

02.07. Gibt es ein Verzeichnis der angezeigten Abrufdienste?

Ein Verzeichnis aller in Österreich registrierten Anbieter von Abrufdiensten, die ihre Tätigkeit der KommAustria angezeigt haben, finden Sie hier: <https://www.rtr.at/de/m/Abrufdienste>.

V.1.0. (02.07.2018)

02.08. Ich stelle mehrere Abrufdienste bereit. Was ist zu beachten?

Hier ist zu unterscheiden, ob auf den verschiedenen Abrufdiensten exakt dieselben Inhalte bereitgestellt werden oder ob sich die Inhalte (zumindest teilweise) unterscheiden.

Bloße Weiterverbreitung

Handelt es sich um dasselbe Angebot, es unterscheidet sich also lediglich der Verbreitungsweg/die Plattform auf der das Angebot bereitgestellt wird, so ist kein eigener Abrufdienst anzuzeigen, sondern lediglich der zusätzliche Verbreitungsweg (bei der Anzeige oder im Rahmen der jährlichen Aktualisierung) bekannt zu geben.

Eigene Anzeige

Sind die Inhalte auf den verschiedenen Abrufdiensten nicht deckungsgleich, muss eine neue Anzeige unter Einhaltung der zweiwöchigen Frist eingebracht werden.

V.1.0. (02.07.2018)

03. Pflichten des Anbieters von Abrufdiensten

03.01. Welche Pflichten treffen mich als Anbieter von Abrufdiensten?

Folgende Pflichten haben Sie als Anbieter von Abrufdiensten zu beachten:

- Anzeigepflicht (§ 9 Abs. 1 AMD-G)
- Aufzeichnungspflicht (§ 29 Abs. 1 AMD-G)
- Kennzeichnungspflicht (§ 29 Abs. 2 AMD-G)
- Aktualisierungspflicht (§ 9 Abs. 4 AMD-G)
- Allgemeine Anforderungen an audiovisuelle Mediendienste (§ 30 AMD-G)
- Kommerzielle Kommunikation (Werbung und Sonderwerbeformen)
 - Allgemeine Anforderungen (§ 31 AMD-G):
 - Erkennbarkeit
 - Verbot der Schleichwerbung
 - Einhaltung „ethischer“ Grundsätze
 - Besondere Anforderungen (§§ 32-38 AMD-G):
 - Vorschriften zum Sponsoring
 - Vorschriften zur Produktplatzierung
 - Qualitative Anforderungen (Tabak- und Arzneimittelwerbeverbot, besondere Anforderungen an Alkoholwerbung und Schutz von Minderjährigen)
- Besondere Anforderungen an audiovisuelle Mediendienste
 - Schutz von Minderjährigen (§ 39 AMD-G)
 - Förderung europäischer Werke (§ 40 AMD-G)
- u.U. Leistung des Finanzierungsbeitrages

Weitere Informationen zum Thema kommerzielle Kommunikation finden sich auch in dem Bereich "Kommerzielle Kommunikation" (<https://www.rtr.at/de/m/KommKomm>). Dort findet sich auch eine umfangreiche FAQ-Sammlung zu diesem Thema.

V.1.0. (02.07.2018)

03.02. Was bedeutet Aufzeichnungspflicht?

Der Anbieter von Abrufdiensten muss sicherstellen, dass er alle Bestandteile seines Abrufdienstes so aufzeichnet, dass eine vollständige und originalgetreue Wiedergabe möglich ist. Diese Aufzeichnungen sind mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren.

Die KommAustria kann den Anbieter von Abrufdiensten auffordern, diese Aufzeichnungen vorzulegen.

V.1.0. (02.07.2018)

03.03. Was bedeutet Kennzeichnungspflicht?

Jeder Anbieter von Abrufdiensten hat auf seinem Abrufdienst ständig und leicht auffindbar Folgendes anzugeben:

- Name und Anschrift
- Kontaktmöglichkeiten (jedenfalls Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- die zuständige Regulierungsbehörde (KommAustria)

V.1.0. (02.07.2018)

03.04. Was bedeutet Aktualisierungspflicht?

Die Anbieter von Mediendiensten auf Abruf haben jährlich sämtliche Daten zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der KommAustria zu übermitteln, da diese ein aktuelles Verzeichnis der Mediendienstanbieter zu führen und geeignet zu veröffentlichen hat.

Es hat in jedem Fall eine Meldung zu erfolgen, auch, wenn die Daten unverändert geblieben sind.

V.1.0. (02.07.2018)

03.05. Was bedeutet die Förderung europäischer Werke?

Gemäß § 40 Abs. 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) haben Anbieter von Abrufdiensten der KommAustria binnen der von ihr gesetzten Frist über die Erfüllung des § 40 Abs. 1 AMD-G im vorangegangenen Jahr schriftlich zu berichten.

Gemäß § 40 Abs. 1 AMD-G haben Mediendienstanbieter von Abrufdiensten in der Präsentation ihrer Programmkataloge europäische Werke dadurch zu fördern, dass diese angemessen herausgestellt oder gekennzeichnet werden.

Näheres zur Förderung europäischer Werke enthält § 40 AMD-G sowie die Website der RTR-GmbH (<https://www.rtr.at/de/m/EuropWerkeAbrufdienste>).

V.1.0. (02.07.2018)

03.06. Was ist der Finanzierungsbeitrag?

Gemäß § 35 KommAustria-Gesetz (KOG) haben in Österreich niedergelassene Rundfunkveranstalter und die nach dem AMD-G zur Anzeige verpflichteten Mediendienstanbieter einen jährlichen Finanzierungsbeitrag zur Finanzierung des Aufwandes der KommAustria und der RTR-GmbH im Fachbereich Medien zu leisten.

Näheres zum Finanzierungsbeitrag der RTR-GmbH enthält § 35 KOG sowie die Website der RTR-GmbH (<https://www.rtr.at/de/m/Finanzierung>).

V.1.0. (02.07.2018)

04. Werbung / kommerzielle Kommunikation

04.01. Was bedeutet kommerzielle Kommunikation?

Kommerzielle Kommunikation ist ein einheitlicher Überbegriff für alle Werbeformen, insbesondere Werbung, Sponsoring, Produktplatzierung sowie Produktionshilfen von unbedeutendem Wert und Teleshopping.

§ 2 Z 2 AMD-G

V.1.0. (02.07.2018)

04.02. Anforderungen an kommerzielle Kommunikation?

Abrufdienste sind hinsichtlich der kommerziellen Kommunikation weniger streng reguliert als Fernsehsendungen.

Es gelten:

- Erkennbarkeit von kommerzieller Kommunikation (insb. Werbung)
- Regelungen zu Sponsoring und Produktplatzierung (vor allem die Kennzeichnungsvorschriften)
- Verbote bei der kommerziellen Kommunikation (Ausnahme: kein Spirituosenverbot)

Es gelten nicht:

- Trennung von Werbung
- Zeitliche Beschränkungen
- Unterbrechungsbeschränkungen

Weiterführende Informationen zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation finden Sie auf unserer Website in den „FAQ Kommerzielle Kommunikation“ unter https://www.rtr.at/de/m/KommKomm/FAQ_Werbung_V.1.0.pdf.

§ 31 und §§ 32 bis 38 AMD-G

V.1.0. (02.07.2018)